

# Mitteilungen der Stadtverwaltung Heinsberg



28. November 2014

Erscheinen nach Bedarf

26 / 2014

# **Einladung**

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am <u>Mittwoch</u>, dem 10. Dezember 2014, um <u>18.00 Uhr</u>, in den Ratssaal in Heinsberg

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen
- 2. Schulorganisatorische Maßnahmen im Bereich der Hauptschulen der Stadt Heinsberg
  - a) Auflösung/Schließung der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum 31.07.2015
  - b) Wechsel der verbleibenden Klassen in die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, ab dem Schuljahr 2015/2016
- Durchführung des Aufnahmeverfahrens an den allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Heinsberg ab dem Schuljahr 2015/2016
- 4. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Heinsberg und seine Ausschüsse
- 5. Ergänzung von Ausschüssen
- 6. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters
- 7. Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2013 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters
- 8. Überörtliche Prüfung der Stadt Heinsberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung Vorschläge der Fraktionen
- 10. Resolution der Stadt Heinsberg zu den Maut-Plänen der Bundesregierung
- 11. Prüfauftrag zur Controlling-Einführung in der Verwaltung
- 12. Grundstücksentwicklung in der Stadt Heinsberg

- 13. Bau bzw. Anmietung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Laffeld
- 14. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 15. Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

### Nichtöffentlicher Teil

- 16. Beschlussfassung über die Anmietung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Laffeld
- 17. Grundstücksangelegenheiten; Liegenschaftsausschuss vom 27. November 2014, Punkte 1 und 2 der Niederschrift
- 18. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 19. Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Heinsberg, den 28. November 2014

gez.:

Dieder

Bürgermeister

begl.:

Beschäftigte

Quasten

# <u>Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge für die Sitzung des Rates der Stadt</u> <u>Heinsberg am 10. Dezember 2014</u>

### Öffentlicher Teil:

# Punkt 1: Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen

Die Wahl der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erfolgt laut Schulgesetz (SchulG) durch die Schulkonferenz. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

Bisher waren der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter bzw. eine von ihm benannte Vertreterin als stimmberechtigtes Mitglied und drei weitere Stadtverordnete als weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den erweiterten Schulkonferenzen vertreten.

Der Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10,2014 einstimmig beschlossen, dem Rat vorzuschlagen, als stimmberechtigtes Mitglied in die nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu erweiternden Schulkonferenzen den Bürgermeister oder eine/n von ihm benannte/n Vertreter/in zu entsenden. Des Weiteren empfahl der Ausschuss einstimmig dem Rat, von der Möglichkeit, bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers zur beratenden Teilnahme in die erweiterten Schulkonferenzen zu entsenden, Gebrauch zu machen. Als Vertreter bzw. Vertreterinnen wurden einstimmig Stadtverordnete Angela Herberg, Stadtverordneter Norbert Krichel und Stadtverordneter Wilfried Louis vorgeschlagen.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Heinsberg beschließt, als stimmberechtigtes Mitglied in die nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu erweiternden Schulkonferenzen den Bürgermeister oder eine/n von ihm benannte/n Vertreter/in zu entsenden.

Des Weiteren wird beschlossen, von der Möglichkeit, bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers zur beratenden Teilnahme in die erweiterten Schulkonferenzen zu entsenden, Gebrauch zu machen. Auf Vorschlag des Schul- und Kulturausschusses werden Stadtverordnete Angela Herberg, Stadtverordneter Norbert Krichel und Stadtverordneter Wilfried Louis gewählt.

# Punkt 2: Schulorganisatorische Maßnahmen im Bereich der Hauptschulen der Stadt Heinsberg

- a) Auflösung/Schließung der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum 31.07.2015
- b) Wechsel der verbleibenden Klassen in die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, ab dem Schuljahr 2015/2016

### zu a)

Entsprechend dem landesweiten Trend rückläufiger Anmeldezahlen bei den Hauptschulen sind die Schülerzahlen auch an der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I stark rückläufig und haben sich in den letzten Jahren wie folgt verringert:

Schuljahr 2007/2008: 390 Schüler/innen Schuljahr 2008/2009: 348 Schüler/innen Schuljahr 2009/2010: 306 Schüler/innen Schuljahr 2010/2011: 282 Schüler/innen Schuljahr 2011/2012: 263 Schüler/innen Schuljahr 2012/2013: 226 Schüler/innen Schuljahr 2013/2014: 187 Schüler/innen Schuljahr 2014/2015: 144 Schüler/innen

Die Anmeldungen in den beiden Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 reichten nicht mehr aus, um Eingangsklassen zu bilden. Daher werden derzeit an der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I nur noch die Jahrgänge 7 – 10 beschult und zwar in folgender Zügigkeit:

Klasse 07:1-zügig Klasse 08:2-zügig Klasse 09:2-zügig Klasse 10:2-zügig

Die Prognose des Schulentwicklungsplanes, der 2013 in Zusammenhang mit der Gründung der Gesamtschule erstellt wurde, geht von noch weiter sinkenden Anmeldezahlen für die Hauptschulen aus.

Gemäß § 81 Abs. 1 SchulG sind die Gemeinden verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Nach § 81 Abs. 2 SchulG entscheidet der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Auflösung einer Schule.

Die Entscheidung ist auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Der entsprechende Beschluss bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 3 SchulG).

Die Bezirksregierung hat bereits schriftlich verfügt, die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und zu gegebener Zeit den Auflösungsbeschluss für die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum Schuljahresende 2014/2015 vorzulegen.

Die Fortbestandsvoraussetzungen für die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I sind nicht mehr gegeben. Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann ausnahmweise mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens 2 Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und die Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann (§ 82 Abs. 3 SchulG). Die Voraussetzungen des § 82 SchulG zur Fortführung der Schule sind nicht mehr gegeben, da seit 2 Schuljahren auch keine Einzügigkeit mehr in den unteren Schuljahrgängen gegeben ist.

Nach der Weisung der Bezirksregierung und aufgrund der geltenden Rechtslage muss die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum 31.07.2015 aufgelöst werden.

Gemäß § 76 SchulG i.V.m. § 65 Abs. 2 SchulG ist die Schule vor der Entscheidungsfindung zu beteiligen und die Schulkonferenz anzuhören.

### zu b)

In der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I sind, wie oben ausgeführt, derzeit noch insgesamt 7 Klassen untergebracht. Unter dem Aspekt, dass auch zum Schuljahr 2015/2016 keine Eingangsklassen mehr gebildet werden und 2 Klassen des 10. Jahrgangs ausscheiden, verbleiben noch 5 Klassen, die weiter beschult werden müssen.

Eine ordnungsgemäße Beschulung gemäß den Lehrplänen ist im Schulgebäude Heinsberg nicht mehr möglich, da entsprechende Fachlehrer dort nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werden.

Die Schüler der 5 verbleibenden Klassen könnten ab dem Schuljahr 2015/2016 zur sukzessive auslaufenden Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, wechseln, um dort ihre Abschlussziele zu erreichen. Die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der 5 Klassen sind im Schulzentrum Oberbruch gegeben. Die Schüler der im Halbtag betriebenen Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I würden beim künftigen Besuch der im gebundenen Ganztag laufenden Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, auch am gebundenen Ganztag teilnehmen. Landesweit ist der Wunsch nach einem Ganztagsangebot stark ausgeprägt, so dass Eltern einer aufgelösten Halbtagsschule laut Auskunft der Bezirksregierung das neue Ganztagsangebot zumeist begrüßt haben. Einzelne Eltern, die keine Ganztagsschule für ihr Kind wünschen, könnten alternativ an die noch einzige Halbtagshauptschule im Kreis Heinsberg, der sukzessive auslaufenden Hauptschule in Übach-Palenberg (Boscheln), verwiesen werden.

Die Schule, in diesem Fall die Gemeinschafthauptschule Heinsberg II, Oberbruch, ist ebenfalls gemäß § 76 SchulG i.V.m. § 65 Abs. 2 SchulG vor der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Die Schulkonferenz ist anzuhören.

Ein entsprechender Beschluss über den Wechsel der ab 2015/2016 verbleibenden 5 Klassen zur Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, bedarf ebenfalls der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Die Schulkonferenzen der beiden Hauptschulen haben der Auflösung und Schließung der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I zum 31.07.2015 und dem Wechsel der verbleibenden Klassen in die Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, ab dem Schuljahr 2015/2016 einstimmig zugestimmt.

Der Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 dem Rat einstimmig empfohlen, einen Beschluss über die Auflösung und Schließung der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I, Westpromenade 64 und einen damit verbundenen Wechsel der verbleibenden 5 Klassen in die sukzessive auslaufende Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, mit Wirkung ab dem Schuljahr 2015/2016, zu fassen.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I wurden mit Schreiben vom 12.11.2014 über die beabsichtigte Auflösung und Schließung der Schule informiert.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Heinsberg beschließt die Auflösung und Schließung der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I, Westpromenade 64, zum 31.07.2015 und einen

damit verbundenen Wechsel der verbleibenden 5 Klassen in die sukzessive auslaufende Gemeinschaftshauptschule Heinsberg II, Oberbruch, ab dem Schuljahr 2015/2016.

# Punkt 3: <u>Durchführung des Aufnahmeverfahrens an den allgemeinbildenden Schulen in</u> Trägerschaft der Stadt Heinsberg ab dem Schuljahr 2015/2016

Mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5.11.2013, in Kraft getreten am 01.08.2014) ist der § 46 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) neu gefasst worden. Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbern ein.

Voraussetzung für die Anwendung des neuen § 46 Abs. 6 SchulG ist zunächst ein Schulträgerbeschluss, dass von der Regelung, gemeindeansässige Schülerinnen und Schüler zu bevorzugen, Gebrauch gemacht wird. Der Beschluss gilt dann für alle Schulen sämtlicher Schulformen in Trägerschaft der Kommune ohne Ermessensspielraum für einzelne Schulen/Schulleitungen.

Wenn ein entsprechender Schulträgerbeschluss vorliegt, regelt die neue Vorschrift für den Fall eines Bewerberüberhangs, dass gemeindeeigene Schüler/innen bevorzugt gegenüber ortsfremden Schüler/innen berücksichtigt werden müssen, wenn in der Wohnortkommune des gemeindefremden Kindes diese Schulform auch besucht werden könnte. Steht in der Wohnortkommune des gemeindefremden Kindes die gleiche Schulform nicht zur Verfügung, muss eine Gleichbehandlung mit gemeindeeigenen Kindern erfolgen.

§ 46 Abs. 6 SchulG stellt kein Verbot dar, <u>unbelegte Schulplätze</u> an gemeindeferne Kinder zu vergeben.

Der Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 dem Rat einstimmig empfohlen, zu beschließen, von der neuen Regelung des § 46 Abs. 6 SchulG Gebrauch zu machen und die gemeindeansässigen Schülerinnen und Schüler unter den oben erwähnten zulässigen Voraussetzungen ab dem Schuljahr 2015/2016 beim Schulaufnahmeverfahren aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Heinsberg zu bevorzugen.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Heinsberg beschließt, von der Neuregelung des § 46 Abs. 6 SchulG Gebrauch zu machen und die gemeindeansässigen Schülerinnen und Schüler unter den zulässigen Voraussetzungen ab dem Schuljahr 2015/2016 beim Schulaufnahmeverfahren aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Heinsberg zu bevorzugen.

# Punkt 4: Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Heinsberg und seine Ausschüsse

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.6.2014 über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse entschieden. In Abweichung von der bisherigen Regelung ist der Ausschuss für Landschaftspflege, Umweltschutz- und Energieangelegenheiten nicht mehr gebildet worden. Die bislang dort behandelten Angelegenheiten sollen nunmehr vom Bau- und Energieausschuss bzw. vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wahrgenommen werden.

Diese Neuregelung macht eine Änderung der Zuständigkeitsordnung erforderlich. Im Zuge der Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung wurden insbesondere die dortigen Wertgrenzen bzw. Höchstbeträge der aktuellen Preisentwicklung angepasst und um annähernd 20 Prozent erhöht.

### Beschlussvorschlag:

1

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse in der vorliegenden Form wird beschlossen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

### Punkt 5: Ergänzung von Ausschüssen

a) Die sachkundigen Bürger Martina Averkamp-Nebgen und Thomas Averkamp stehen dem Schul- und Kulturausschuss nicht mehr zur Verfügung. Frau Averkamp-Nebgen war als sachkundige Bürgerin in den Schul- und Kulturausschuss, Herr Averkamp zu Ihrer Stellvertretung gewählt worden. Das Vorschlagsrecht steht der GRÜNE Fraktion zu.

# Beschlussvorschlag: Der Schul- und Kulturausschuss wird wie folgt ergänzt: Mitglied: stellv. Mitglied: b) Der sachkundige Bürger Stefan Knauer steht dem Sportausschuss nicht mehr zur Verfügung. Herr Knauer war als sachkundiger Bürger in den Sportausschuss gewählt worden, zu seiner Stellvertretung wurde Herr Jürgen Wellens berufen. Das Vorschlagsrecht steht der FW-Fraktion zu. Beschlussvorschlag: Der Sportausschuss wird wie folgt ergänzt: Mitglied: stellv. Mitglied:

# Punkt 6: Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters

Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2013 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 21.05.2014 zugeleitet.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss durch den Rat der Stadt Heinsberg festzustellen. Zudem ist über die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH wurde der Jahresabschluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 30.05.2014.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 20.11.2014 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2013 festzustellen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 4.894.505,92 Euro ab. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 war vorgesehen, den planerischen Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

### Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 369.513.515,89 Euro sowie der zugehörige Anhang und Lagebericht einschließlich des Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel etc. werden festgestellt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.894.505,92 Euro wird durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

# Punkt 7: <u>Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2013 sowie</u> über die Entlastung des Bürgermeisters

Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Heinsberg zum 31.12.2013 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 05.11.2014 zugeleitet.

Gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss durch den Rat der Stadt Heinsberg zu bestätigen. Zudem ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH wurde der Gesamtabschluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 27.10.2014.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 20.11.2014 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Heinsberg zum 31.12.2013 zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

### Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2013 mit einer Gesamtbilanzsumme von 405.291.017,77 Euro sowie der zugehörige Gesamtanhang und Lagebericht einschließlich der Kapitalflussrechnung und des Gesamtverbindlichkeitsspiegels etc. sowie die Gesamtergebnisrechnung werden bestätigt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

# Punkt 8: <u>Überörtliche Prüfung der Stadt Heinsberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt</u> NRW

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat in der Zeit von September 2013 bis März 2014 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Heinsberg gem. § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung geprüft.

Nach § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Dieser unterrichtet sodann den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Der o. g. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses als Tischvorlage in seiner Sitzung am 14.05.2014 zur Verfügung gestellt und durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorgestellt.

Zudem wurde der Prüfbericht auf der Homepage der Stadt Heinsberg veröffentlicht.

Der Bericht wurde im Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2014 beraten.

Es wurde beschlossen, den Rat der Stadt Heinsberg über den wesentlichen Inhalt der Prüfung in der Form zu unterrichten, als das dem Rat der besagte Prüfungsbericht in Gänze zur Verfügung gestellt wird.

Im Rahmen der Beratungen des Prüfungsberichtes wurde festgestellt, dass sich die überörtliche Prüfung gemäß § 105 Abs. 3 GO NRW darauf erstreckte, ob

- bei der Haushaltswirtschaft der Stadt Heinsberg sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2 GO NRW) eingehalten und die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind,
- 2. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
- 3. sowie ob die Stadt Heinsberg sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird.

Ferner wurde festgestellt, dass der Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Heinsberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen keine Beanstandungen enthält, zu denen Stellungnahmen gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt oder den Aufsichtsbehörden erforderlich sind.

### Punkt 9: Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Heinsberg vom 20.12.2010, zuletzt geändert am 11.03.2013, entspricht in einigen Punkten nicht mehr der neueren Rechtsprechung. In weitgehender Anlehnung an die Vergnügungssteuermustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes wurde daher der als Anlage beigefügte Entwurf einer neuen Vergnügungssteuersatzung erstellt.

Der Satzungsentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1. Die Besteuerung nach dem Einspielergebnis wird auf die Besteuerung nach Spieleinsatz umgestellt.
- 2. Die Liste der Ordnungswidrigkeiten wurde angepasst.
- 3. Das Gelten der Vergnügungssteuererklärung als Vergnügungssteuerbescheid bei unbeanstandeter Annahme der Vergnügungssteuererklärung wurde abgeschafft.

### **Beschlussvorschlag**

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

### Punkt 10: Resolution der Stadt Heinsberg zu den Maut-Plänen der Bundesregierung

Auf Wunsch der Fraktionen wurde der Entwurf einer Resolution der Stadt Heinsberg zu den Mautplänen der Bundesregierung erarbeitet.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

"Die Stadt Heinsberg, ihre Menschen und Unternehmen sind Teil des lebendigen deutschniederländischen Grenzraums. Besuch bei Freunden und Familie, Einkauf, Arbeit, Freizeitgestaltung und kultureller Austausch sind für viele Menschen Bestandteile des alltäglichen grenzüberschreitenden Lebens. Seit der Öffnung der europäischen Binnengrenzen ist der Geist eines geeinten Europa vor Ort in sämtlichen Lebensbereichen zu spüren und allgegenwärtig.

Die Pläne der Bundesregierung, eine Pkw-Maut für die Nutzung des Straßennetzes einzuführen, haben bereits massive Kritik und deutlichen Widerspruch erfahren.

Neben der grundsätzlich umstrittenen Frage nach der Vereinbarkeit mit europäischem Recht werden erhebliche negative wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen erwartet.

Die Einführung einer Pkw-Maut hätte auch für die Stadt Heinsberg im Rahmen des "kleinen Grenzverkehrs" spürbare nachteilige Auswirkungen. Tourismus, Handel, Gastronomie, Freizeit- und Veranstaltungsunternehmen würden aufgrund des zu erwartenden Ausbleibens niederländischer Gäste und Kunden erhebliche Umsatzeinbußen erleiden - mit den entsprechenden Folgen für die ortsansässigen Betriebe und ihre Beschäftigten. Die Einführung einer Pkw-Maut würde damit letztlich auch zu einer Belastung der öffentlichen Haushalte führen.

Die Stadt Heinsberg spricht sich mit dieser Resolution ausdrücklich gegen die Pläne der Bundesregierung zur Einführung einer Pkw-Maut aus. Die Einführung einer Pkw-Maut wird nur als tragbar angesehen, wenn diese sich auf Autobahnen beschränkt. Diese Beschränkung stünde im Einklang mit der Koalitionsvereinbarung und den hiermit verfolgten Zielen der Großen Koalition und würde zugleich erhebliche wirtschaftliche, finanzielle, soziale und kulturelle Belastungen grenznaher Kommunen vermeiden."

Zwischenzeitlich hat die Fraktion der FW mitgeteilt, sie werde dem Resolutionsentwurf zustimmen, wenn auf die letzten beiden Sätze des vierten Absatzes verzichtet werde. Über den Entwurf bzw. den Änderungsvorschlag soll in der Sitzung beraten werden.

### Punkt 11: Prüfauftrag zur Controlling-Einführung in der Verwaltung

Der Vorschlag der FDP-Fraktion vom 21.10.2014 lautet:

"Die Einführung des Controllings ist aus verschiedenen Gründen wichtig geworden: Es wird vermehrt behauptet, dass öffentliche Verwaltungen unwirtschaftlich zu sein scheinen und sie würden sich nicht mit den Bedürfnissen des Leistungsempfängers auseinandersetzen. Diesem Druck und auch den finanziellen Engpässen sieht sich die Stadt Heinsberg unserer Auffassung nach ausgesetzt. Es soll ein Wandel zu mehr Markt- und Kundenorientierung mit Hilfe des Controlling-Konzeptes geschaffen werden. Zudem sei durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vorgesehen, Ziele und Kennzahlen sukzessive zu erarbeiten.

Das Controlling hat als wesentliche Aufgabe, die Ziele der Verwaltung und Politik präziser und umfassender zu formulieren. Das Controlling soll dazu beitragen, die Verwaltung attraktiver zu gestalten, die Leistungen sollen effektiver erfolgen.

Es sollen Arbeits- und Prozessabläufe optimiert werden.

Weiterhin sollen Entscheidungen flexibler und schneller gestaltet werden, wodurch wiederum eine Haushaltsentlastung möglich werden soll.

Das Controlling, das keine originäre Führungsfunktion hat, soll lediglich die Führung unterstützen und zwar durch Generierung, Verarbeitung, Aufbereitung der Informationen, die die Führung benötigt. Deshalb sind geeignete Controlling-Instrumente erforderlich.

### Daher beantragen wir, der Rat möge wie folgt beschließen:

- 1. Die Verwaltung möge prüfen bzw. ein Konzept zur Controlling-Einführung erarbeiten, inwieweit in der Verwaltung mittelfristig ein Controlling realisiert werden kann. Die Ergebnisse sind dem Rat vorzustellen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, interne und externe Möglichkeiten zur Untersuchung der Prozess- und Arbeitsabläufe in der Verwaltung mit dem Ziel der Identifikation von Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und dem Rat vorzustellen.

### Punkt 12: Grundstücksentwicklung in der Stadt Heinsberg

Der Vorschlag der CDU-Fraktion lautet:

Die Grundstücksentwicklung – insbesondere zu Wohnbauland – erfolgt in der Stadt Heinsberg derzeit überwiegend über den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen mit privaten Investoren. Diese übernehmen den Grundstückserwerb, die Planung, die Erschließung und die Vermarktung der Grundstücke. Die Stadt beschränkt sich auf die Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass diese rein verfahrensmäßige Rolle der Stadt Heinsberg zugunsten einer mehr gestalteten Position überdacht werden sollte.

Wie die Entwicklung in diesem Bereich zeigt, gibt es verschiedene Modelle, bei denen ein Einfluss der Stadt auf die unternehmerischen Entscheidungen besteht und nicht zuletzt die Stadt über die Grundstücksvermarktung Einnahmen erzielen könnte.

Um die Chancen und Risiken der einzelnen Modelle abwägen zu können, stellt die CDU-Fraktion folgenden Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat in einer der nächsten Ratssitzungen die verschiedenen Grundstücksentwicklungsmodelle vorzustellen oder von fachkundigen Stellen vorstellen zu lassen.

### Punkt 13: Bau bzw. Anmietung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Laffeld

Der Vorschlag der SPD-Fraktion vom 21.11.2014 lautet:

"Die SPD-Fraktion bittet Sie, den Punkt "Bau bzw. Anmietung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Laffeld" auf die Tagesordnung im öffentlichen Teil der nächsten Ratssitzung aufzunehmen:

### Begründung:

Nach dem Feuerwehrbedarfsplan ist für das Jahr 2015 der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Laffeld geplant.

Eine Anfrage nach § 18 der Geschäftsordnung von der SPD-Fraktion vom 23. Okt. 2014 ergab, dass dieser Neubau durch einen Investor durchgeführt werden soll. Die Stadt Heinsberg will diesen Neubau dann auf 25 Jahre anmieten.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 24.4.2013 eine Nachhaltigkeitssatzung verabschiedet, wodurch Sie gehalten ist, keine neuen Schulden aufzunehmen. In der nunmehr beabsichtigten Verfahrensweise eines "Mietmodells" sieht die SPD-Fraktion eine Umgehungsform und damit einen Verstoß gegen die vorliegende Nachhaltigkeitssatzung.

Bei der vorgesehenen Anmietung würden auf die Stadt Heinsberg mehr als doppelt so hohe Kosten zukommen, als wenn sie selbst investieren würde. Die SPD-Fraktion sieht einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für die Stadt Heinsberg.

Der Rat der Stadt Heinsberg soll deshalb beschließen:

"In der Stadt Heinsberg werden keine solchen Mietmodelle vollzogen".

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe a der GO NRW, da hier Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gegeben sind.

Der o. g. Tagesordnungspunkt muss auch im öffentlichen Teil der Sitzung beraten werden. Sollten ggf. vertragliche Punkte zum Gegenstand der Beratungen werden, können diese später im nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.

Vorsorglich weist die SPD-Fraktion darauf hin, dass im Falle einer Ablehnung unseres Antrages der Beschluss unsererseits beanstandet werden wird, was möglicherweise Schadensersatzforderungen nach sich ziehen könnte. Eine weitere rechtliche Überprüfung behalten wir uns in diesem Fall ausdrücklich vor.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass wir nicht gegen einen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses sind, sondern lediglich gegen die Form des Mietmodells und den daraus resultierenden gravierenden Mehrkosten.

Außerdem bitten wir um Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Heinsberg zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit eines Mietmodells gegenüber der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses Laffeld in Eigenregie."